

Bebauungsplan "Gänsehals"

Gemeinde Bell, Verbandsgemeinde Mendig, Kreis Mayen-Koblenz, Rheinland-Pfalz

Fachbeitrag Artenschutz (FBA)



Impressum

Auftraggeber:



Gemeinde Bell Kirchstraße 10 56745 Bell

Auftragnehmer:



Im Alten Forstamt Fritz-Henkel-Straße 22 56579 Rengsdorf

Tel. 02634 – 1414 Fax 02634 – 1622

 $\hbox{E-Mail:} in fo@kuebler-umweltplanung.de$

www.kuebler-umweltplanung.de

Projektleitung: Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz und

Biodiversitätsmanagement

Inhaltliche Bearbeitung: Annika Heymann, M.Sc. Biodiversität und Ökologie

Kartierungen: Johannes Mader, M.Sc. Umweltplanung

Neubaugebiet "Gänsehals"	FBA

nhaltsverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Auftrag	1
1.2 Lage und Naturraum des Vorhabens	1
1.3 Vorhabensbeschreibung und Planungsverlauf	2
1.4 Planungsrechtliche Grundlagen	2
1.5 Wirkfaktoren und Vorbelastung	4
1.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	4
1.5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
1.5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
1.5.4 Vorbelastung	6
2. Methodik	7
2.1 Untersuchungsgebiet	7
2.2 Avifaunistische Grundlagen	7
3. Ergebnisse	8
3.1 Auswertung des Artdatenportals des LfU	8
3.2 Avifaunistische Kartierungen	9
3.2.1 Methodik zur Erfassung der Brutvögel	9
3.2.2 Avifaunistisch relevante Witterungsbedingungen im Kartierjahr	9
3.2.3 Ergebnisse	9
4. Avifaunistische Betroffenheitsanalyse	12
5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
6. Ausgleichsmaßnahmen	14
7. Zusammenfassung und Fazit	15
Quellenverzeichnis	16
Anhang	17

-			• •										
$\boldsymbol{\Lambda}$	۱h	h		~		~~	\sim	r7	\sim	\sim	h	n	10
-	۱u	u	ш	u	uı	IU	ve	1 2	CI	u			13

Abbildung 1: Lage der Gemeinde Bell nordwestlich der Stadt Mendig (Topographische Karte) und Lage des Vorhabens / Untersuchungsgebietes westlich an die Gemeinde Bell angrenzend (rote Markierung im Luftbild)
Mai 2021 (Karst 2021)
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet, Weihnachtsbaumkultur und Nachweispunkt des Rebhuhns24
Tabellenverzeichnis
Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren
Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren 6
Tabelle 4: Witterungsbedingungen im UG zum Zeitpunkt der Kartierungen (IFU 2020, S. 6). 9
Tabelle 5: Ergebnis der Brutvogelkartierung im Jahr 2020, Auflistung der Vogelarten mit Angabe des Status im UG, den Status der Roten Listen Rheinland-Pfalz und
Deutschland sowie dem Schutzstatus (IFU 2020)10
Tabelle 6: Abfrage des Artdatenportals des Landes Rheinland-Pfalz ARTeFAKT vom 19.
Januar 2021, TK25-Blatt 5609 (LFU 2021)18

Abkürzungsverzeichnis

AG Auftraggeber AN Auftragnehmer

APA Artenschutz-Potenzial-Abschätzung

Art. Artikel

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BauGB Baugesetzbuch

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

B-Plan Bebauungsplanbspw. beispielsweisebzw. beziehungsweise

EuGH Europäischer Gerichtshof FBA Fachbeitrag Artenschutz

FFH-RL FFH-Richtlinie

FNP Flächennutzungsplan

ggfs. gegebenenfalls

ha Hektar

i. d. R. in der Regel

IfU Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH

i. V. m. in Verbindung mit

L Landstraße

NBG Neubaugebiet

Nr. Nummer m Meter

m² Quadratmeter

RL D Rote Liste Deutschland
RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

u.a. unter anderem

UG Untersuchungsgebiet

v.a. vor allem

VS-RL Vogelschutzrichtlinie TK Topographische Karte

z.B. zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Anlass und Auftrag

Die Gemeinde Bell beabsichtigt im unmittelbaren Anschluss an die derzeitige Wohnbebauung ein Neubaugebiet (NBG) in der Flur "Gänsehals" zu erschließen. Im Zuge der Einschätzung der mit der Ausweisung voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen sind auch potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu beachten. Hierzu hat das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IfU) bereits eine Artenschutz-Potenzial-Abschätzung (APA, IFU 2018) und auf deren Ergebnissen aufbauend faunistische Untersuchungen durchgeführt und die Erkenntnisse in einem Endbericht (IFU 2020) zusammengestellt. Demnach können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Gruppen Fledermäuse und Reptilien sowie den Gartenschläfer ausgeschlossen werden. Für die vorkommenden Brutvögel hingegen ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände potenziell möglich. In einem Fachbeitrag Artenschutz sind nun im Detail das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und ggfs. geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH wurde mit der Anfertigung des vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz (FBA) beauftragt.

1.2. Lage und Naturraum des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Bell im Landkreis Mayen-Koblenz in Rheinland-Pfalz. Naturräumlich wird es dem Raum "Ettringer Vulkankuppen" (292.01) zugeteilt, welcher dem Hauptnaturraum "Mittelrheingebiet" (D 44) untergeordnet ist (LANIS 2021).

Folgender Abbildung ist die Lage der Gemeinde Bell in einer Topographischen Karte (TK) sowie die Lage des Vorhabens im Luftbild zu entnehmen.

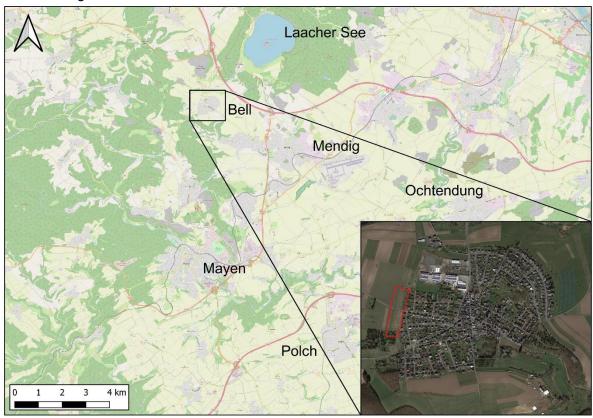
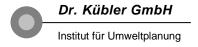


Abbildung 1: Lage der Gemeinde Bell nordwestlich der Stadt Mendig (Topographische Karte) und Lage des Vorhabens / Untersuchungsgebietes westlich an die Gemeinde Bell angrenzend (rote Markierung im Luftbild).

1



1.3. Vorhabensbeschreibung und Planungsverlauf

Im Westen der Gemeinde Bell soll, unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzend, ein Neubaugebiet zur Wohnnutzung erschlossen werden. Hierzu wurde am 26. Februar 2018 vom Rat der Ortsgemeinde Bell beschlossen einen Bebauungsplan für die entsprechende Ortslage aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB). Das geplante Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von circa 2,37 ha. Etwa 2.345 m² davon entfallen auf Straßenverkehrsflächen und circa 2.491 m² auf öffentliche Grünflächen. Das Nettobauland von 17.295 m² soll auf 30 Bauplätze mit jeweils circa 641 m² Fläche aufgeteilt werden (ZEPP 2019; KARST 2021 siehe Planungsentwurf im Anhang).

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde im März 2018 zunächst eine Artenschutz-Potenzial-Abschätzung (IFU 2018) erstellt. Darauf basierend wurden im Laufe des Jahres 2020 faunistische Kartierungen durchgeführt und in einem entsprechenden Ergebnisbericht (IFU 2020) dargestellt. Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz knüpft an die Erkenntnisse aus dem Ergebnisbericht an.

1.4. Planungsrechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Im März 2010 ist das neue und aktuell gültige Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51) die aktuelle Fassung stammt vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt und die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zulässt, rechtlich abgesichert. Diese Neufassung wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) zuletzt geändert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für Arten, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹. Bei allen anderen Vorhaben gelten die Verbote des § 44 BNatSchG für alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Beim Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population abzustellen bzw. der Erhaltungszustand einer potenziell betroffenen Population darf sich nicht verschlechtern.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

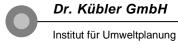
Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, notwendig ist <u>oder</u>
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Weiterhin ist nachzuweisen, dass:

 zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und

¹ Hierunter fallen besonders geschützte Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Die Unterschutzstellung von Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist noch in Vorbereitung (GIESBERTS & REINHARDT 2018)



 keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt bzw. können diese nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der V-RL sind hierbei zu beachten.

Da das geplante Neubaugebiet einer behördlichen Zulassung (vgl. § 17 Abs. 1 & 3 BNatSchG) bedarf, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG ausschließlich für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten zu prüfen.

1.5. Wirkfaktoren und Vorbelastung

Durch eine Erschließung des Plangebietes und die Errichtung von Wohngebäuden sowie das Anlegen von Siedlungsgrünflächen, z.B. Rasenflächen, werden die vorhandenen Habitatstrukturen zum Großteil zerstört und in Bauland umgewandelt. Es kommt zu einer (Teil-) Versiegelung der jetzigen Acker- und Wiesenflächen und zu einer - zumindest anteiligen - Rodung der innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölze (Streuobstbäume, Bäume der Weihnachtsbaumkultur).

Im vorliegenden Fall ist zunächst mit einigen baubedingten Wirkungen durch den Ausbau des Neubaugebietes zu rechnen. Hinzu kommen anlagebedingte Wirkungen durch die dauerhafte Umnutzung und Versiegelung der Grünflächen. Die Wirkfaktoren werden im Folgenden beschrieben.

1.5.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Unter den baubedingten Auswirkungen werden hier diejenigen verstanden, die im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung der Bebauung stehen. Dies sind meist temporäre Maßnahmen der Baustelleneinrichtung, erforderliche Materialanlieferungen sowie die Tief- und Hochbauarbeiten.

Während dieser Arbeiten ist vorübergehend insbesondere mit Lärm- und Staubemissionen, Erschütterungen, mit Vegetationsschäden und dem Anfallen von Abfällen verschiedener Art zu rechnen.

Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren.

Beeinträchtigung	Auswirkungen
Gehölzrückschnitt, Entfernung von Vegetation	 Verlust von Deckungsmöglichkeiten für Tiere (bspw. Avifauna, Säugetiere) Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verlust von Nahrungshabitaten (u.a. Avifauna, Fledermäuse)
Flächeninanspruchnahme (Entfernung / Zerstörung von Habitatstrukturen)	 Verlust von Deckungsmöglichkeiten für Tiere (bspw. Avifauna, Säugetiere) Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von u.a. Vögeln & Fledermäusen sowie von Nahrungshabitaten
Erschütterungen, Lärm	- Störung von Tieren aller Artengruppen
Hoch- & Tiefbauarbeiten	Tötung / Verletzung von Tieren (v.a. Reptilien, Amphibien)Störung von Tieren
Abfälle / Ablagerungen	Verschmutzungzeitweise Überdeckung der Vegetation,Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen
Staubimmission	- zeitweise Überdeckung der Vegetation, potenzielle Beeinträchtigung von Tieren

1.5.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter den anlagebedingten Wirkfaktoren sind Wirkungen zu verstehen, die durch das Bestehen der neu zu errichtenden Bebauung inklusive Infrastruktur und Nebenflächen hervorgerufen werden. Auch die nachhaltige Umgestaltung naturnaher Lebensräume in naturferne Siedlungsgrünflächen, Parkrasen, Steingärten, Einfahrten etc. sind als anlagebedingte Beeinträchtigungen von Lebensräumen zu werten. Dabei sind die anlagebedingten Wirkfaktoren dauerhaft wirksam.

Hier kommt insbesondere die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Neuerrichtungen zum Tragen. Dadurch ergibt sich ein dauerhafter Verlust oder eine qualitative Verschlechterung von Lebensräumen für verschiedene Artengruppen.

Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren.

Beeinträchtigung	Auswirkungen				
Flächeninanspruchnahme	 Versiegelung, dauerhafter Verlust von Lebensraum und Nahrungsgründen für Tiere aller Artengruppen Naturferne Gestaltung von Nebenflächen (Einfahrten, Beeten etc.), daher dauerhafte qualitative Verschlechterung von Lebensräumen 				
Hoch- & Tiefbauarbeiten	- Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Avifauna, Säugetiere)				

1.5.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen beziehen sich auf die zukünftige Nutzung der neu zu errichtenden Bebauung. Durch die Besiedlung der Wohnhäuser kann es zur Störung der Fauna durch Lärm und eine gesteigerte Bewegungsunruhe kommen.

Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Betriebsbedingte Beeinträchtigung	Auswirkungen
Lärm, Bewegungsunruhe	- Störung der Tierwelt

1.5.4. Vorbelastung

Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Siedlungsbereich der Gemeinde Bell, weist das Plangebiet eine anthropogene Vorbelastung auf. So grenzen im Osten an das Untersuchungsgebiet (UG) Gärten, Wohngebäude und versiegelte Flächen an. Westlich und nördlich, direkt an das UG anschließend, befinden sich Ackerflächen und auch das UG selbst unterliegt der Nutzung durch den Menschen. So wird es beispielsweise von einer Straße und einem Wirtschaftsweg zerschnitten. Innerhalb des UG wird Ackerbau betrieben und eine Weihnachtsbaumkultur bewirtschaftet. Teilweise deuten noch vorhandene Strukturen, wie eine zerfallende Hütte, auf eine Nutzung als Lagerplatz oder Garten hin.

2. Methodik

2.1. Untersuchungsgebiet

Das geplante Neubaugebiet "Gänsehals" liegt im Westen der Gemeinde Bell. Es erstreckt sich über die Flur 8 "Gänsehals" und schließt unmittelbar an die östlich gelegene Wohnbebauung der Straßen "Zum Brombeeracker", "Gänsehalsstraße", "St. Florinusstraße" und "Zum Ginsterberg" an. Die Abgrenzung des UG erfolgte durch den Auftraggeber (AG). Das UG umfasst eine leicht von Nord nach Süd abfallende Fläche, die im zentralen und nördlichen Teil aktuell vornehmlich ackerbaulich genutzt wird. Daneben grenzt im Nordosten des UG ein eingezäuntes, verbrachendes Streuobstgrundstück unmittelbar an die Wohnbebauung an. Dort befindet sich aktuell eine zerfallende Hütte und ein Lager für Brennholz sowie verschiedene Steinaufschüttungen. Die Abgrenzung zum direkt westlich anschließenden Acker bildet eine Brombeerhecke, die hier den bestehenden Grundstückszaun überwallt. Innerhalb der Ackerfläche des nördlichen UG, die südlich bis zur Straße "Zum Ginsterberg" reicht, sind zwei kleine Bereiche mit Streuobstbäumen eingestreut, unter denen sich verbrachende Fettwiesenvegetation befindet. Südlich der Straße "Zum Ginsterberg" wird das UG von einer Wiesenbrache bestimmt, die durch eine steile Böschung, auf der eine Gehölzreihe stockt, von der Hauptstraße bzw. Landstraße 82 (L 82) abgegrenzt wird. Außerdem befindet sich in diesem Bereich eine Weihnachtsbaumkultur, deren östliche Teilbereiche ebenfalls innerhalb des UG liegen.

Die Biotope im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches sind somit, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, v.a. anthropogen überformt und nur zu kleinen Teilen naturnah (Streuobstbäume).

2.2. Avifaunistische Grundlagen

Die APA und die daran angeschlossenen faunistischen Kartierungen hatten zum Ergebnis, dass potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Gruppe der Brutvögel nicht ausgeschlossen werden können. Einige der im Gelände angetroffenen Arten konnten, insbesondere in der südwestlich des UG gelegenen Weihnachtsbaumkultur, als Brutvögel verortet werden. Auch die Gärten und Gebäude der Ortsrandlage von Bell wiesen Brutplätze auf (IFU 2020, S. 7). Basierend auf diesen Erkenntnissen wird im vorliegenden Gutachten eine artenschutzrechtliche Bewertung, unter Einbeziehen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, vorgenommen.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der APA in Form der Auswertung des Artenportals dargestellt und im Anschluss durch die faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2020 ergänzt.

3. Ergebnisse

3.1. Auswertung des Artdatenportals des LfU

Die Abfrage des TK25-Blattes 5609 im Artdatenportal des Landes Rheinland-Pfalz ARTeFAKT (LFU 2021) ergab eine Liste von 160 Vogelarten. Diese ist dem Anhang zu entnehmen. Im Zusammenhang mit einer Habitatanalyse gelangte die APA zu folgendem Ergebnis (IFU 2018, S. 8f.):

Für das relevante TK-Blatt ist das typische und zu erwartende Artenspektrum aufgeführt. Es sind charakteristische Vertreter von Wäldern, Siedlungen sowie offenen und halboffenen Landschaften vertreten. Darunter finden sich neben diversen Singvogelarten auch Greifvögel, Eulen, Spechte, das Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wasservögel.

Die Meldungen des Haselhuhns stammen aufgrund der engen Bindung an geeignete Habitate und ruhige Wälder wohl aus dem Nettetal und seinen Nebentälern. Ein Vorkommen im UG ist auszuschließen. Der Schwarzstorch jagt in den naturnahen Bachläufen der Nette und deren Nebentälern. Das nächste dem Verfasser bekannte Brutvorkommen liegt etwa 7 km westlich des UG. Ein Vorkommen des Schwarzstorches im Wirkbereich des UG ist daher ebenfalls auszuschließen. Die Wasservogelmeldungen sind auf die Fließgewässer und Feuchtgebiete (Nette und Nebenbäche, "Thürer Wiesen") zurückzuführen. Die Habitate liegen ebenfalls in ausreichender Entfernung zum UG, um Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausschließen zu können.

Die im UG vorliegenden Habitate sind als Brutlebensraum vor allem für Boden- und Freibrüter zu beachten. Die offene, das UG dominierende Ackerfläche kann von typischen Bodenbrütern des Offenlandes (z.B. der Feldlerche (*Alauda arvensis*)) als Bruthabitat genutzt werden. Allerdings präferieren solche Arten meist einen gewissen Abstand zu höheren Strukturen bzw. Störquellen in der Landschaft, weshalb mit Nestern von Bodenbrütern der offenen Agrarlandschaft v.a. in den offeneren Ackerbereichen westlich des UG zu rechnen ist, da hier die größten Abstände zur Siedlung und den einzelnen Streuobstbäumen bestehen. Daneben spielt auch die jeweils angebaute Feldfrucht hinsichtlich Deckungsgrad zur Brutzeit, Saatreihenabstand usw. eine entscheidende Rolle für den jährlichen Brutbestand einer Fläche. Nester von Freibrütern z.B. von Drosseln, Grasmücken oder Rabenvögeln sind je nach Art in den Obstbäumen, der Gehölzreihe im Süden des UG und der Weihnachtsbaumkultur zu erwarten.

Weiterhin finden sich in der direkt angrenzenden Siedlung Bruthabitate für Gebäudebrüter wie Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Schwalben oder Mauersegler (*Apus apus*). Einige der Streuobstbäume innerhalb des UG bieten Potenziale für Höhlenbrüter wie Kohl- (*Parus major*) und Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*).

Die Ackerflächen und Wiesenbrachen können je nach angebauter Feldfrucht und Jahreszeit durchaus ein wichtiges Nahrungshabitat für alle oben genannten potenziellen Vogelarten, die im UG oder dessen Umfeld brüten, darstellen.

Potenzial für Nester von Rabenvögeln und Horste von Greifvögeln ist im kleinen westlich angrenzenden Waldstück vorhanden. Die Ackerflächen können, v.a. während und kurz nach einer Bearbeitung, ein Jagdhabitat für Eulen und Greifvögel darstellen. Hierbei ist jedoch zum einen die Lage unmittelbar an der Wohnbebauung zu beachten. Zum anderen liegen im Umfeld des UG große landwirtschaftlich genutzte Flächen, die weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Daher ist für das UG nicht von einem essenziellen Jagdhabitat für Greifvögel und Eulen auszugehen.

Mit dem geplanten Vorhaben können v.a. Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter der offenen Agrarlandschaft verloren gehen. Außerdem können Nahrungshabitate verschiedener potenziell im direkten Umfeld des UG brütender Arten beeinträchtigt werden.

3.2. Avifaunistische Kartierungen

Basierend auf den Erkenntnissen aus der APA, wurden im Jahr 2020 avifaunistische Kartierungen durchgeführt.

3.2.1. Methodik zur Erfassung der Brutvögel

Die Erfassung der Avifauna fand jeweils in den frühen Morgenstunden (Sonnenaufgang bis maximal vier Stunden danach) nach den methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) statt. Dabei wurden sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Vögel innerhalb des UG und dessen direktem Umfeld aufgenommen. In erster Linie ging es hierbei um die Erfassung aller revieranzeigenden Vögel, sodass die Brutvogelfauna innerhalb des UG und dessen direktem Umfeld ermittelt werden konnte (IFU 2020, S. 6). Zusätzlich wurden Zufallsbeobachtungen, die während der Kartierungen anderer Artengruppen gemacht wurden, dokumentiert.

3.2.2. Avifaunistisch relevante Witterungsbedingungen im Kartierjahr

Tabelle 4: Witterungsbedingungen	im UG zum Zeitpunkt der Kartierungen	(IFU 2020, S. 6).

Termin	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Windrichtung	Windstärke	Bedeckung
1	23.03.20	07:30- 08:00	0°C	0	2 bft	0/8
2	14.04.20	07:30- 08:30	2,5°C	N	1 bft	6/8
3	12.05.20	06:30- 07:00	3°C	N	2-3 bft	0/8
4	19.05.20	06:15- 06:45	9°C	-	0-1 bft	0/8
5	08.06.20	07:30- 08:00	10°C	-	0-1 bft	7/8

3.2.3. Ergebnisse

Die Brutvogelkartierung erbrachte, folgender Tabelle zu entnehmende, Ergebnisse (IFU 2020, S. 6f.). Der Großteil der Brutplätze ist in der Weihnachtsbaumkultur westlich des UG bzw. in den Gärten und an den Gebäuden der Ortsrandlage von Bell zu finden. Bis auf Haussperling, Feldlerche und Rebhuhn wurden nur häufige, weit verbreitete und anpassungsfähige Arten vorgefunden. Während Haussperling und Feldlerche in Rheinland-Pfalz aktuell "nur" als in ihrem Bestand gefährdet gelten, ist der Bestandstrend des Rebhuhns in den vergangenen Jahren deutlich negativ, sodass eine starke Gefährdung angenommen werden muss.

Tabelle 5: Ergebnis der Brutvogelkartierung im Jahr 2020, Auflistung der Vogelarten mit Angabe des Status im UG, den Status der Roten Listen Rheinland-Pfalz und Deutschland sowie dem Schutzstatus (IFU 2020).

Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL D	Schutz
tende Vogelarten				
Turdus merula	BV	*	*	§
Carduelis cannabina	BV	V	3	§
Fringilla coelebs	BV	*	*	§
Sylvia communis	BV	*	*	§
Pica pica	BV	*	*	§
Pyrrhula pyrrhula	BV	*	*	§
Carduelis chloris	NG	*	*	§
Prunella modularis	BV	*	*	§
Coccothraustes coccothraustes	BV	*	*	§
Sylvia atricapilla	BV	*	*	§
Corvus corone	NG	*	*	§
Columba palumbus	BV	*	*	§
ende Vogelarten				
Parus caeruleus	BV	*	*	§
Dendrocopos major	NG	*	*	§
Passer montanus	BV	٧	3	§
Phoenicurus ochruros	BV	*	*	§
Passer domesticus	BV	3	V	§
Parus major	BV	*	*	§
Sturnus vulgaris	BV	V	*	§
l gelarten				
Alauda arvensis	BV	3	3	§
Phylloscopus trochilus	BV	*	*	§
	tende Vogelarten Turdus merula Carduelis cannabina Fringilla coelebs Sylvia communis Pica pica Pyrrhula pyrrhula Carduelis chloris Prunella modularis Coccothraustes coccothraustes Sylvia atricapilla Corvus corone Columba palumbus ende Vogelarten Parus caeruleus Dendrocopos major Passer montanus Phoenicurus ochruros Parus major Sturnus vulgaris gelarten Alauda arvensis	tende Vogelarten Turdus merula BV Carduelis cannabina BV Fringilla coelebs BV Sylvia communis BV Pica pica BV Pyrrhula pyrrhula BV Carduelis chloris NG Prunella modularis BV Coccothraustes coccothraustes coccothraustes BV Corvus corone NG Columba palumbus BV ende Vogelarten Parus caeruleus BV Phoenicurus ochruros BV Passer domesticus BV Sturnus vulgaris BV gelarten Alauda arvensis BV	tende Vogelarten Turdus merula BV * Carduelis cannabina BV V Fringilla coelebs BV * Sylvia communis BV * Pica pica BV * Pyrrhula pyrrhula BV * Carduelis chloris NG * Prunella modularis BV * Coccothraustes BV * Corvus corone NG * Columba palumbus BV * Parus caeruleus BV * Dendrocopos major NG * Passer montanus BV V Phoenicurus ochruros BV * Sturnus vulgaris BV V gelarten Alauda arvensis BV 3	tende Vogelarten Turdus merula

FBA

Deutscher Name	Peutscher Name Wissenschaftlicher Name		RL RLP	RL D	Schutz
Bodenbrütende Vo	gelarten		-	1	·
Goldammer	Emberiza citrinella	BV	*	V	§
Rebhuhn	Perdix perdix	BV	2	2	§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	*	*	§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	*	*	§

	f-44	andriahana Artan antonyashan dara Ctatus	D 0 4	0 0 adam\/ dam Datam Liata
	BV	Brutvogel	NG	Nahrungsgast
	§§	streng geschützt		
	§	besonders geschützt	§§§	streng geschützt
	RL	mindestens eine Subspezies Rote Liste	W	wandernd
	3	gefährdet		
	2	stark gefährdet	*	ungefährdet
	1	vom Aussterben bedroht	R	extrem selten
Legende:	0	ausgestorben oder verschollen	V	Vorwarnliste

4. Artenschutzrechtliche Betroffenheitsanalyse

Die Untersuchungen der Avifauna im UG und dem direkten Umgebungsbereich erbrachte eine Artenliste von insgesamt 25 Vogelarten. Im Folgenden werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorkommen von Brutvögeln im UG und dem Vorhaben analysiert.

Werden Tiere verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Vögeln kann vor allem dann eintreten, wenn der Vorhabenbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient und diese während der Nutzung zerstört wird. Dies gilt für boden-, (halb-) höhlen- und gehölz- bzw. freibrütende Vogelarten gleichermaßen. Ursachen können z.B. das Entfernen der Vegetation (Gehölzrückschnitte mit Ausnahme von Pflegerückschnitten, Rodung) sein. Die genannten Arbeiten müssen deshalb außerhalb der Brutzeit stattfinden. Adulte Vögel können aufgrund ihrer Mobilität vor Eingriffen fliehen und entgehen somit der Tötung oder Verletzung. Um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist der Gehölzrückschnitt, mit Ausnahme von Pflegerückschnitten, das Entfernen der Vegetation sowie die Baufeldfreimachung im Offenland daher gemäß des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraums zwischen Oktober und Anfang Ende Februar (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), außerhalb der Brutzeit, durchzuführen (V1 Bauzeitenregelung).

Werden Tiere erheblich gestört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Tieren können durch den Gehölzrückschnitt, das Entfernen der Vegetation, die Flächeninanspruchnahme, Erschütterungen, Lärm, Staubimmissionen, Ablagerungen sowie durch Hoch- und Tiefbauarbeiten entstehen. Da sich das UG angrenzend an den Siedlungsbereich befindet, kann hier bereits von einer Vorbelastung hinsichtlich Bewegungsunruhe und einem erhöhten Geräuschpegel ausgegangen werden. Da der Gehölzrückschnitt, mit Ausnahme von Pflegerückschnitten und das Entfernen der Vegetation im Winter erfolgen (V1 Bauzeitenregelung), ist hier nicht von einer erheblichen Störung von Brutvögeln auszugehen. Mit der Flächeninanspruchnahme geht ein Lebensraumverlust für die im Eingriffsbereich vorkommenden Brutvögel einher. Die Tiere können jedoch auf die angrenzenden Grundstücke bzw. Gärten und das kleine, südwestlich des UG gelegene Waldstück ausweichen, da die Reviere ohnehin einer natürlichen Dynamik unterliegen. Im geplanten B-Plangebiet selbst, finden die Vögel bei entsprechender Gestaltung der unbebauten / unversiegelten Flächen zukünftig auch einen Lebensraum. Vögel, die das UG als Nahrungshabitat nutzen, können ebenfalls auf andere Bereiche ausweichen. Verbunden mit der Häufigkeit und weiten Verbreitung der im UG vorkommenden Brutvogelarten, kann also eine erhebliche Störung und damit einhergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Für das Rebhuhn wird mit der Gestaltung einer Brachfläche ein qualitativ hochwertiger Ersatzlebensraum geschaffen (A1 Ausgleich für den Lebensraumverlust des Rebhuhns). Somit ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rebhuhns zu erwarten. Zusammenfassend kann ein Eintreten des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Brutvögel ausgeschlossen werden.

<u>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?</u> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gehölz- / freibrütende sowie bodenbrütende Vogelarten:

Aufgrund des Entfernens der Vegetation und der Deckungsmöglichkeiten für boden- und frei- / gehölzbrütende Vogelarten kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist jedoch ein Ausweichen auf benachbarte Bestände anzunehmen. Ob Ausweichlebensraum bereits von der jeweiligen Art besiedelt ist, lässt sich ohne flächendeckende Revierkartierung nicht abschließend vorhersagen. Insbesondere bei kleineren Eingriffen kann aber nicht nachgewiesen werden, ob die Verlagerung einer bestimmten Anzahl von Brutrevieren zu Verdichtungen bzw. Verdrängungen im Ausweichhabitat führt, denn sowohl Kleinvögel wie auch größere Vogelarten zeigen zum Teil erhebliche natürliche Bestandsschwankungen (bspw. witterungsbedingt. Nahrungsknappheit oder aufgrund der Zugbedingungen). Es ist daher für die hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten davon auszugehen, dass Bestandsschwankungen und habitatunabhängige Einflüsse auf die Vogelpopulationen die Wirkungen durch Ausweichbewegungen aufgrund von kleinräumigen Eingriffen überlagern. Eine Verdrängung von bereits in den Ausweichlebensräumen ansässigen Brutrevieren kann damit für euryöke Vogelarten weitgehend ausgeschlossen werden, da i. d. R. zahlreiche Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kommt es jeweils zu Beginn einer Brutsaison zu einer natürlichen "Neuverteilung" der Reviere, da die Brutreviere i. d. R. nicht ganzjährig verteidigt werden. Die Größe der Reviere (verteidigte Bereiche um den Niststandort, nicht mit dem Aktionsraum gleichzusetzen) wird sich voraussichtlich jährlich in Abhängigkeit von Nahrungsangebot und Konkurrenzbedingungen auf natürliche Weise ändern. Damit sind insgesamt für die euryöken Arten keine erheblichen Verdrängungseffekte in den Ausweichlebensräumen zu erwarten. Im Gegensatz zu den häufigen und weit verbreiteten Arten, ist das Rebhuhn in seinem Bestand stark gefährdet. Mit der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Erschließung des Baugebietes, geht der Verlust einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rebhuhns einher. Dieser ist mittels der Maßnahme "A1 Ausgleich für den Lebensraumverlust des Rebhuhns" auszugleichen. Somit ist kein Verlust von Fortpflanzungsund Ruhestätten aemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die anwesenden frei- / gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten zu erwarten.

(Halb-) höhlenbrütende Vogelarten:

Auch für häufige höhlenbrütende Vogelarten kann ein Ausweichen auf benachbarte Bestände gemäß den oben genannten Gründen vorausgesetzt werden. Da das Brutplatzangebot dieser Gruppe gegenüber den Freibrütern jedoch begrenzt ist, muss der Verlust von Höhlenbäumen als potenzielle Brutplätze im räumlich funktionalen Umfeld kompensiert werden (A2 Aufhängen von Vogelnisthilfen). Dazu sind entsprechende Vogelnisthilfen in geeigneten Lebensräumen aufzuhängen. Der Brutplatzverlust ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Die Aufhängung der Kästen sollte möglichst vor der Brutzeit (bis Anfang März) vor dem Rodungszeitraum erfolgen. Somit ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die (halb-) höhlenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um für die Artengruppe der Vögel das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu reduzieren, werden im Folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert. Allgemein sind die Eingriffe in den Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen (vgl. § 15 BNatSchG).

V1 Bauzeitenregelung

In Anlehnung an die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), darf die Baufeldfreimachung (Entfernen der Vegetation / Rodung) nur außerhalb der Vogelnist- und -brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen.

6. Ausgleichsmaßnahmen

Der Verlust von Lebensraum des Rebhuhns und von Niststätten höhlenbrütender Vogelarten ist auszugleichen. Hierzu werden folgende Maßnahmen formuliert:

A1 Ausgleich für den Lebensraumverlust des Rebhuhns

Für die Erschließung des Baugebietes "Gänsehals" fällt eine Fläche von etwa 2,37 ha als Lebensraum, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat für das Rebhuhn weg. Dieser Eingriff ist auszugleichen. Hierzu soll im Bereich des geplanten Versickerungsbeckens im Süden des B-Plangebietes eine Brachfläche angelegt werden. Die Brachfläche ist um das Versickerungsbecken herum anzulegen und soll eine Fläche von ca. 1.300 m² (70 m x 33 m abzüglich 1.000 m² Versickerungsbecken) aufweisen. Die Brachfläche ist mit einer für das Rebhuhn geeigneten Saatgutmischung einzusäen (z.B. "Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume" der Firma SaatenZeller oder "Wildblumenmischung Wiesenkräuter" der Firma Hof Jeebel Biogartenversand). Dabei ist darauf zu achten, dass die Einsaat nicht flächendeckend zu erfolgen hat, sondern kleinere Bereiche auszusparen sind, sodass ein Mosaik aus dichterer Vegetation und Freiflächen entsteht. Von einer Einzäunung entlang des südlichen Randes ist abzusehen. Sollte eine Mahd der Fläche notwendig sein, ist diese jährlich einmalig und außerhalb des Brutzeitraums des Rebhuhns (Mahd nicht vor dem 15. Juli) durchzuführen (LAUX & HORMANN 2017; MKULNV 2013).

<u>Ziel</u> ist es, eine nicht zu dichte Vegetationsstruktur in Form von Wildkräutern, ausreichende Deckungsmöglichkeiten und einen hohen Insektenreichtum zu entwickeln.

A2 Aufhängen von Vogelnisthilfen

Die von der Baufeldfreimachung betroffenen Höhlenbäume sind durch die Anbringung von Vogelnisthilfen zu kompensieren. Dies hat im Verhältnis 1:1 zu erfolgen, sodass für jeden entfallenen Brutplatz eine Nisthilfe aufzuhängen ist. Die Anbringung hat im räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erfolgen. Die Aufhängung der Nisthilfen sollte möglichst vor der Brutzeit (bis Anfang März) vor dem Rodungszeitraum erfolgen.



7. Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Bell in der Verbandsgemeinde Mendig plant ein Baugebiet zur Wohnnutzung im Westen der Ortslage über einen Bebauungsplan zu erschließen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2,37 ha und erstreckt sich über die Flur 8 "Gänsehals", nach welcher das entsprechende Neubaugebiet benannt ist.

Wirkungen durch das Vorhaben sind vor allem im Plangebiet selbst und dessen Nahbereich zu erwarten. Generell unterliegt das UG bereits einer deutlichen anthropogenen Vorbelastung.

Eine im Rahmen des Planungsprozesses erstellte Artenschutz-Potenzial-Abschätzung hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für einige Tierarten ohne tiefergehende Untersuchungen nicht auszuschließen sind (IFU 2018). Entsprechende Kartierungen wurden im Jahr 2020 durchgeführt und in einem Ergebnisbericht dokumentiert. Dieser gelangte zu dem Fazit, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle Artengruppen, mit Ausnahme der Brutvögel, ausgeschlossen werden kann (IFU 2020).

Infolgedessen war das Erstellen eines ergänzenden Gutachtens in Form eines Fachbeitrages Artenschutz für die Gruppe der Brutvögel notwendig. Dieses gelangt zur Schlussfolgerung, dass für die (halb-) höhlenbrütenden Arten, die im UG als Brutvögel nachgewiesen wurden, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, unter Berücksichtigung der Maßnahmen "V1 Bauzeitenregelung" und "A2 Aufhängen von Vogelnisthilfen", ausgeschlossen werden kann. Auch für die häufigen, weit verbreiteten und anpassungsfähigen, frei- / gehölz- sowie bodenbrütenden Arten kann ein Eintreten der Verbotstatbestände, bei Umsetzung der Maßnahme "V1 Bauzeitenregelung", ausgeschlossen werden. Für das stark gefährdete Rebhuhn muss ergänzend die Ausgleichsmaßnahme "A1 Ausgleich für den Lebensraumverlust des Rebhuhns" durchgeführt werden, sodass ebenfalls ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass nach aktuellem Verfahrensstand eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen wird. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Quellenverzeichnis

- GIESBERTS, L. & REINHARDT, M. (Hrsg.) (2018): Umweltrecht BlmSchG, KrWG, BBodSchG, WHG, BNatSchG Kommentar. 2. Auflage, Verlag C.H. Beck oHG, München.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IFU, 2018): Artenschutz-Potenzial-Abschätzung (APA), Neubaugebiet Bell NBG "Gänsehals".
- Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH (IFU, 2020): Ergebnisbericht zu faunistischen Kartierungen, Bell Neubaugebiet "Gänsehals".
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LFU, 2021): ARTeFAKT https://artefakt.naturschutz.rlp.de/ Abfrage des TK25-Blattes 5609 am 19. Januar 2021.
- LAUX, D. & HORMANN, M. (2017): Maßnahmenblatt Rebhuhn (*Perdix perdix*). Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ (2021): LANIS Kartendienst https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php letzte Abfrage 19. Januar 2021, 14:49 Uhr.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZEPP, S. (2019): Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bell zum laufenden Bebauungsplanverfahren "Gänsehals" https://www.mendig.de/vg_mendig/B%FCrger/Bauen%20&%20Wohnen/Bebauungspl%C3%A4ne/Bebauungspl%C3%A4ne%20im%20laufenden%20Verfahren/Bell/G%C3%A4nsehals/ letzte Abfrage 20. Januar 2021.

Anhänge

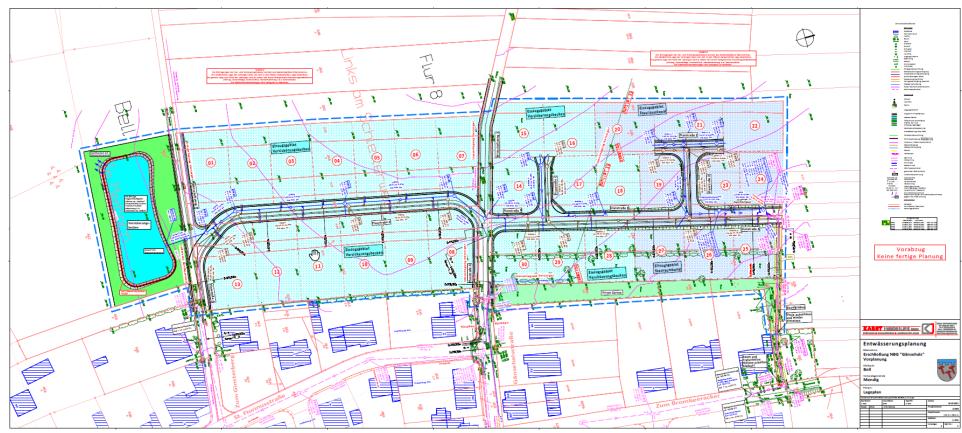


Abbildung 2: Entwurf des Entwässerungsplanes "Gänsehals" in der Gemeinde Bell vom 04. Mai 2021 (KARST 2021).



Tabelle 6: Abfrage des Artdatenportals des Landes Rheinland-Pfalz ARTeFAKT vom 19. Januar 2021, TK25-Blatt 5609 (LFU 2021).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	VS-RL	Schutz
Alpenstrandläufer	Calidris alpina		1/(RL) w	Anh.I (ssp.)	§§
Amsel	Turdus merula				§
Bachstelze	Motacilla alba				§
Baumfalke	Falco subbuteo		3	sonst.Zugvogel	§§§
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Bergfink	Fringilla montifringilla				§
Bergpieper	Anthus spinoletta				§
Beutelmeise	Remiz pendulinus	1		Art.4(2): Brut	§
Birkenzeisig	Acanthis flammea				§
Blässgans	Anser albifrons			Art.4(2): Rast	§
Blässhuhn, Blässralle	Fulica atra			Art.4(2): Rast	§
Blaukehlchen	Luscinia svecica		V	Anh.I: VSG	§§
Blaumeise	Parus caeruleus				§
Blauracke	Coracias garrulus		0/2 w	Anh.I	§§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V/V w		§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1/V w	Anh.I: VSG	§§
Buchfink	Fringilla coelebs				§
Buntspecht	Dendrocopos major				§
Dohle	Coloeus monedula				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§
Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus			Art.4(2): Rast	§
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§
Eisvogel	Alcedo atthis	V		Anh.I: VSG	§§
Elster	Pica pica				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus				§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	VS-RL	Schutz
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§
Feldschwirl	Locustella naevia		V		§
Feldsperling	Passer montanus	3	V		§
Fitis	Phylloscopus trochilus				§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		Art.4(2): Rast	§§
Flussuferläufer	Tringa hypoleucos	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V			§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§
Gelbspötter	Hippolais icterina	2		sonst.Zugvogel	§
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§
Girlitz	Serinus serinus				§
Goldammer	Emberiza citrinella				§
Goldregenpfeifer	Charadrius apricarius		1	Anh.I: VSG	§§
Grauammer	Emberiza calandra	2	3	sonst.Zugvogel	§§
Graureiher	Ardea cinerea			sonst.Zugvogel	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata				§
Grauspecht	Picus canus	V	2	Anh.I: VSG	§§
Großer Brachvogel	Numenius arquata	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				§
Grünschenkel	Tringa nebularia			Art.4(2): Rast	§
Grünspecht	Picus viridis				§§
Habicht	Accipiter gentilis				§§§
Haselhuhn	Bonasa bonasia	1	2	Anh.I: VSG	§
Haubenlerche	Galerida cristata	1	1		§§
Haubenmeise	Parus cristatus				§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§
Haussperling	Passer domesticus	3	V		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	VS-RL	Schutz
Heidelerche	Lullula arborea	1	V	Anh.I: VSG	§§
Höckerschwan	Cygnus olor			Art.4(2): Rast	§
Hohltaube	Columba oenas			sonst.Zugvogel	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus				(§)
Kampfläufer	Philomachus pugnax		1/3 w	Anh.I: VSG	§§
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	٧			§
Kleiber	Sitta europaea				§
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V		§
Knäkente	Anas querquedula	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§
Kohlmeise	Parus major				§
Kolkrabe	Corvus corax				§
Kormoran	Phalacrocorax carbo			Art.4(2): Rast	§
Kornweihe	Circus cyaneus	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
Kranich	Grus grus			Anh.I: VSG	§§§
Krickente	Anas crecca	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Kuckuck	Cuculus canorus	٧	V/3 w		§
Lachmöwe	Larus ridibundus	1		Art.4(2): Rast	§
Löffelente	Anas clypeata	1	3	Art.4(2): Rast	§
Mauersegler	Apus apus				§
Mäusebussard	Buteo buteo				§§§
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	V		§
Misteldrossel	Turdus viscivorus				§
Mittelspecht	Dendrocopos medius			Anh.I: VSG	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§
Neuntöter	Lanius collurio	V		Anh.I: VSG	§
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta				§
Pfeifente	Anas penelope		R	Art.4(2): Rast	§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	VS-RL	Schutz
Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§
Rabenkrähe	Corvus corone				§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§
Raufußbussard	Buteo lagopus		2 w		§§§
Raufußkauz	Aegolius funereus			Anh.I: VSG	§§§
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2		§
Regenbrachvogel	Numenius phaeopus			Art.4(2): Rast	§
Reiherente	Aythya fuligula			Art.4(2): Rast	§
Ringeltaube	Columba palumbus				§
Rohrammer	Emberiza schoeniclus				§
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	1		Art.4(2): Brut	§§
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3		Anh.I: VSG	§§§
Rotfußfalke	Falco vespertinus			Anh.I	§§§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§
Rotmilan	Milvus milvus	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Rotschenkel	Tringa totanus		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus		V w		§
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula		1	Art.4(2): Rast	§§
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§
Schleiereule	Tyto alba	V			§§§
Schnatterente	Anas strepera			Art.4(2): Rast	§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	sonst.Zugvogel	§
Schwarzmilan	Milvus migrans			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht	Dryocopus martius			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra		V w	Anh.I: VSG	§§§
Silbermöwe	Larus argentatus			Art.4(2): Rast	§
Silberreiher	Ardea alba			Anh.I	§§§
Singdrossel	Turdus philomelos				§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla				§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	VS-RL	Schutz
Sperber	Accipiter nisus				§§§
Star	Sturnus vulgaris	V			§
Steinkauz	Athene noctua	2	2		§§§
Steinschmätzer	Saxicola oenanthe	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§
Stockente	Anas platyrhynchos	3		Art.4(2): Rast	§
Sumpfmeise	Parus communis				§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				§
Tafelente	Aythya ferina	1		Art.4(2): Rast	§
Tannenmeise	Parus ater				§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		V w		§
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana		1/3 w	Anh.I	§§
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3/V w		§§§
Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Uferschwalbe	Riparia riparia			sonst.Zugvogel	§§
Uhu	Bubo bubo			Anh.I: VSG	§§§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§
Wachtel	Coturnix coturnix	3	V w	sonst.Zugvogel	§
Wachtelkönig	Crex crex	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris				§
Waldkauz	Strix aluco				§§§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3			§
Waldohreule	Asio otus				§§§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer	Tringa ochropus			Art.4(2): Rast	§§
Wasseramsel	Cinclus cinclus				§

FBA

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL D	VS-RL	Schutz
Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Weidenmeise	Parus atricapillus				§
Weißstorch	Ciconia ciconia		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wendehals	Jynx torquilla	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Wiedehopf	Upupa epops	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	Art.4(2): Brut	§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			sonst.Zugvogel	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§
Zwergtaucher	Podiceps ruficollis	V		Art.4(2): Rast	§

Legende:	0	ausgestorben oder verschollen	3	gefährdet
	1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
	2	stark gefährdet	R	extrem selten
	RL	mindestens eine Subspezies Rote Liste	w	wandernd
	§	besonders geschützt	§§§	streng geschützt
	§§	streng geschützt		

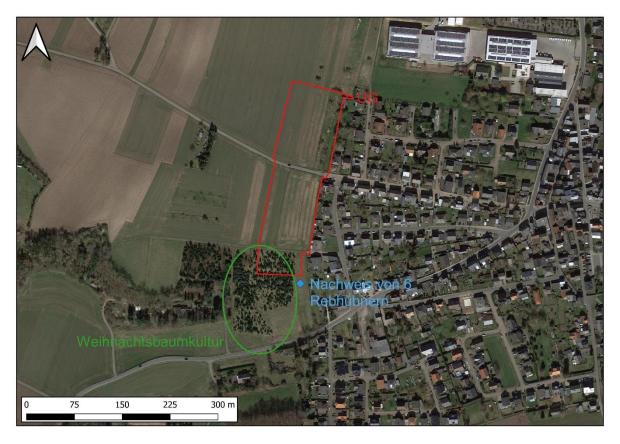


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet, Weihnachtsbaumkultur und Nachweispunkt des Rebhuhns.